

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

16. Stück vom Jahre 1870.

Nr. XLV. Gesetz,

betreffend die Uebergangs-Bestimmungen bei Einführung des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund, vom 15. Novbr. 1870.

Wir **Georg**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg &c. verordnen auf Grund des §. 8 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuche für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 195) auf Antrag Unseres Ministeriums sowie mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Die Vorschriften des neuen Strafgesetzbuchs sind auch auf die vor dem 1. Januar 1871 begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden, ausgenommen, wenn dieselben nach dem früheren Rechte gar nicht oder mit gelinderer Strafe zu ahnden gewesen wären.

Bei Vergleichung des älteren Rechts mit dem neueren gelten folgende Grundsätze:

- 1) Es soll in zweifelhaften Fällen angenommen werden, daß die nach dem Strafgesetzbuche eintretende Strafe nicht härter ist, als die nach dem älteren Rechte.
- 2) Die Zuchthausstrafe des älteren Rechts ist in gleicher Dauer der Zuchthausstrafe des neuen Rechts, die Arbeitshausstrafe des älteren Rechts der Gefängnißstrafe des neuen Rechts in gleicher Dauer, die Gefängnißstrafe des älteren Rechts den im Strafgesetzbuche vorkommenden Strafarten des Gefängnisses, der Festungshaft und der Haft in gleicher Dauer für gleichartig zu erachten. Die Geldstrafen, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht nach

Zürstl. Schw.-Rudolst. Gesetzsaml. XXXI.

20

Ausgegeben in Rudolstadt den 23. November 1870.